

# Die Sektion Zürich meldet...

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **54 (1979)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nun 2 Energieträger zur Verfügung: Gas und Erdöl.

Die Solidaritätsaktion zugunsten von in Schwierigkeiten geratenen Genossenschaften soll wie bis anhin weitergeführt werden.

T.E.

## Die Sektion Zürich meldet...

Das Bauamt I der Stadt Zürich erhöhte auf den 18. Januar 1979 die Abwassergebühr von 42 Rappen auf 54 Rappen. Als Grundlage dient für die Rechnungsstellung die von der Wasserversorgung bezogene Wassermenge. Erhöht wurde auch die Grundtaxe auf der Nenngrösse des Wasserzählers pro m<sup>3</sup>/h von Fr. 25.- auf Fr. 32.-. Der Gemeinderat der Stadt Zürich stimmte bereits im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kläranlage Werdhölzli einer weiteren Gebührenerhöhung zu. So soll die Grundtaxe

um Fr. 18.- heraufgesetzt werden, und der sogenannte Arbeitspreis für das Abwasser um weitere 30 Rappen. Diese neuen Aufschläge sollen vorerst zu zwei Dritteln in Kraft gesetzt werden, das letzte Drittel ab Oktober 1980.

Wenn man bedenkt, dass zu diesen Ansätzen ja auch noch jener für das gelieferte Wasser kommt, so ist der Preis für unser Trinkwasser in den letzten Jahren ganz beträchtlich gestiegen. Zu beachten ist, dass das Wasser für das Besprengen der Rasenflächen und Anlagen ebenfalls mit der Abwassergebühr belastet wird. Der Unterhalt für Umgebungs- und Erholungsgrün wird somit unter Umständen recht teuer.

In einer Mitteilung des Bauamtes I der Stadt Zürich wird erwähnt, dass durch diese Berechnungsart der Steuerzahler nicht belastet werden soll. Diese Bemerkung entspricht nicht ganz den Tatsachen. Wohl wird der Wasserverbrauch bei uns über den Hauseigentümer eingezogen, dieser verrechnet ihn jedoch über den Mietzins weiter, so dass der Mieter und schlussendlich doch der Steuerzahler zur Kasse gebeten wird.

In der Agglomeration Zürich erstellte eine Baugenossenschaft ein Hochhaus mit 40 Wohnungen. Die Bauabrechnung

wurde umgehend abgeschlossen. Mehrere Monate später kam von der betreffenden Gemeinde eine Wasseranschlussgebühr von 1% der Gebäudeschätzung. Verlangt wurden gegen Fr. 45 000.-! Damit jedoch nicht genug! Rund 3 Wochen nach dieser Rechnung kam eine weitere: Kanalisationsanschlussgebühr von Fr. 38 500.-. Zu erwähnen ist, dass der Aufwand für die Anschlüsse ebenfalls bezahlt werden musste. Wenn man bedenkt, dass der Mieter im Mietzins auch solche Aufwendungen bezahlen muss, pro Monat und Wohnung rund Fr. 15.-, darf man sich nicht wundern, wenn der Mietzins von Neubauwohnungen hoch, die Rendite jedoch knapp, oft viel zu klein ist.

Eine Frage stellt sich: Weshalb ist es nicht möglich, dass ein gewisser Ausgleich mit den Mietzinsen bei Altwohnungen erfolgen kann? Die Antwort können wir uns selbst geben. Sie lautet immer wieder bei den subventionierten Wohnungen: «so ist das Gesetz».

Unsere Frage müsste lauten: sind denn die Volksvertreter (aller Parteien) nicht in der Lage, solche Gesetze zu revidieren?

# Es ist wirklich nicht leicht, an einer ausgereiften Spitzenmaschine wie der Unimatic noch etwas zu verbessern.

## Deshalb haben wir sie von Grund auf neu erfunden, und die Unimatic 5 SL geschaffen. Mit 25 entscheidenden Vorteilen.

### Die neue Unimatic 5 SL mit den 25 Vorteilen müssen Sie einfach kennenlernen. Am besten mit diesem Coupon:



Ihr Partner im Haushalt.

## Coupon

Schicken Sie mir Unterlagen über die neue Unimatic 5SL. Gratis und unverbindlich.

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Coupon einsenden an: Verzinkei Zug AG, Postfach, 6301 Zug  
Tel. 042/331331